

PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUM- LINIENPLAN DER THUR

GEMEINDE BÜRGLLEN



Romanshorn, 11.04.2025

MITWIRKUNG

Gemeinde Bürglen
Bauverwaltung
Mühlestrasse 2
8575 Bürglen

HOLINGER AG

Hafenstrasse 62, CH-8590 Romanshorn

Telefon +41 71 226 71 71

romanshorn@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
0.1	20.01.2025	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Gemeinde Bürglen Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau HOLINGER AG
0.2	21.04.2025	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Gemeinde Bürglen Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau HOLINGER AG

CHW10065_BE_GR_Thur_Bürglen_20250411.docx

INHALTSVERZEICHNIS

PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN DER THUR	1
GEMEINDE BÜRGLLEN	1
1 AUSGANGSLAGE	1
1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER	1
1.2 ABGRENZUNG	2
1.3 PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN	2
1.4 VORGEHEN	4
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 GESETZLICHE VORGABEN	5
2.2 HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE	6
2.3 MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM	7
2.4 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR	7
3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	9
3.1 ALLGEMEINES	9
3.1.1 Rechtliche Grundlagen	9
3.2 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	9
3.2.1 Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite	9
3.2.2 Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums	9
3.3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN	10
3.3.1 Kriterien Abschnittsbildung	10
3.3.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum	10
3.3.3 Erhöhung Gewässerraum	10
3.3.4 Reduktion und Anpassung Gewässerraum	11
3.4 INTERESSENABWÄGUNG	12
3.4.1 Allgemeine Interessenabwägung	12
3.4.2 Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit asymmetrischer Anordnung	12
3.5 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	14
3.6 ZUSAMMENFASSUNG	14
4 VERFAHREN	15
4.1 ERARBEITUNG	15
4.2 MITWIRKUNG	15
4.3 VORPRÜFUNG	15
4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION	15
4.5 GENEHMIGUNG	15
4.6 INKRAFTSETZUNG	16

5 QUELLENVERZEICHNIS

17

ANHANG

Anhang 1 Tabelle Interessenabwägung

PLANBEILAGEN

Plan Nr.	Bezeichnung	Massstab
CHW10065.013	Gemeinde Bürglen Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000
CHW10065.014	Gemeinde Bürglen Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000

1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der zweckbestimmten Nutzung der Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Die grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung erfolgt gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 für alle Gewässer, die im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt sind.

Der Projektperimeter der vorliegenden grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung an der Thur beinhaltet den Verlauf der Thur im Gemeindegebiet von Bürglen (siehe Abbildung 1). Im Abschnitt der Thur zw. der Gemeindegrenze mit Weinfelden und der Brücke Isighoferstrasse wird der Gewässerraum im Rahmen des Korrektionsprojektes «Weinfelden–Bürglen» ausgeschieden. Dieser Abschnitt der Thur ist daher nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Im südlichen Abschnitt der Thur entlang des Gemeindegebietes von Kradolf-Schönenberg wird der Gewässerraum in Koordination mit der Gemeinde Kradolf-Schönenberg festgelegt.

Bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums an der Thur bleiben die Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) bestehen. Der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen beträgt gemäss § 76 PBG 30 m und gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

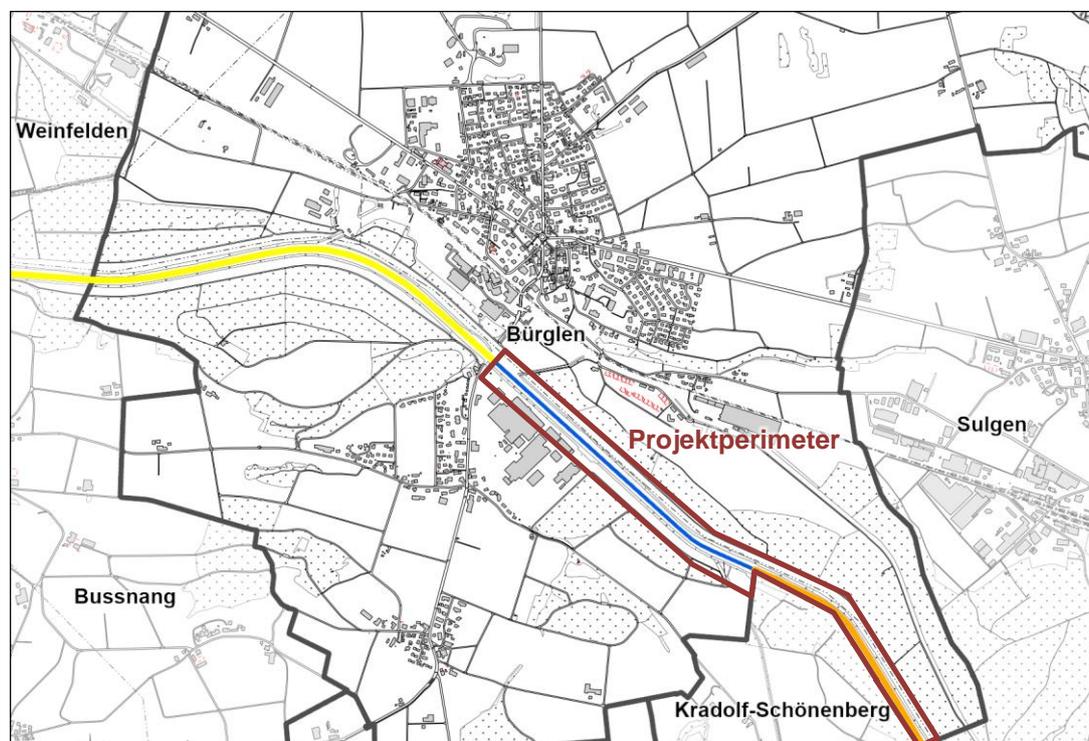


Abbildung 1: Projektperimeter Gemeindegebiet Bürglen (roter Rahmen), Projektperimeter Korrektionsprojekt «Weinfelden–Bürglen» (gelb angefarbt), Projektperimeter Festlegung gemeinsam mit der Gemeinde Kradolf-Schönenberg (orange angefarbt)

1.2 ABGRENZUNG

Die Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau hat im Dezember 2023 die HOLINGER AG beauftragt, den grundeigentümergebundenen Gewässerraum an der Thur in den Gemeinden Amlikon-Bissegg, Bischoffzell, Bürglen, Bussnang, Hohentannen, Märstetten, Weinfeldern und Wigoltingen festzulegen. Die Erarbeitung erfolgt in Rücksprache mit den Gemeinden und dem Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau.

1.3 PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich des Gewässerraums in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Für die Ausscheidung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes an der Thur gelten grundsätzlich die Prinzipien die im Leitfaden [2] dokumentiert sind. Es wurden zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Grundregeln angewendet:

Grundregeln zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums an der Thur [3]

1. *Abstimmung des Vorgehens*

Die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums der Flüsse gemäss § 4 WBSNG erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit dem Amt für Umwelt.

Das Verfahren zwischen benachbarten Gemeinden und Kantonen ist aufeinander abzustimmen (Koordinationspflicht, gemäss § 17 WBSNV). Wird für die Anordnung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums im Grundsatz vom minimalen Gewässerraum abgewichen, ist das Vorgehen bei einer Betroffenheit weiterer Parteien unter den Anrainerparteien, in Koordination mit dem Amt für Umwelt abzustimmen

2. *Bereitstellung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes*

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden. Durch eine asymmetrische Anordnung darf die Breite nicht verkleinert werden.

3. Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs

Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum muss innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegen.

Nur in Ausnahme- und begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

- a. *Ausnahmefall Nr. 1: Das heutige Gerinne liegt nicht vollständig im minimalen symmetrischen Gewässerraumes*

Durch eine Gewässerverlagerung oder -verbreiterung liegt das eigentliche Gerinne einseitig ausserhalb der Begrenzung des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. In diesem Falle ist die Begrenzung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes zwingend mindestens bis zur Linie der Böschungsoberkante auszuweiten.

- b. *Ausnahmefall Nr. 2: Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist grösser als die Breite des behördenverbindlichen Raumbedarfs*

An wenigen Stellen ist die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist ein Lösungsvorschlag zur Gewährleistung der Breite des minimalen Gewässerraumes zu erarbeiten. Der Handlungsspielraum orientiert sich ab der Begrenzung des behördenverbindlichen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

4. Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum umfasst das heutige Gerinne

Der auszuscheidende grundeigentümerverbindliche Gewässerraum umfasst mindestens das heutige Gerinne.

5. Erhöhung

Eine Verbreiterung über die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes hinaus kann grundsätzlich immer vorgesehen werden und liegt im Ermessen der Gemeinde.

6. Reduktion

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums reduziert werden. Für eine Reduktion muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gebiet ist dicht überbaut
- Der Fluss füllt den gesamten Talboden bereits aus oder die seitlichen Hänge lassen keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu.

Eine allfällige Reduktion der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist zu begründen. Dazu ist eine Interessensabwägung durchzuführen und damit die Reduktion der Breite des Gewässerraumes nachvollziehbar darzulegen.

7. Umgang mit administrativen Grenzen

An einer senkrecht zur Thurachse verlaufenden administrativen Grenze soll zur Erleichterung der Abstimmung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum symmetrisch angeordnet werden. Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung / Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien notwendig.

Gemäss neuen Vorgaben des Amtes für Umwelt [11] werden mit der vorgesehenen Überarbeitung des Leitfadens drei weitere Regeln eingeführt:

- A. Der auszuscheidende grundeigentümergebundene Gewässerraum umfasst mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie (gemäss Daten der amtlichen Vermessung).
 - An wenigen Stellen beträgt der behördenverbindlichen Raumbedarf weniger als 15 Metern ab der Uferlinie. In diesen Fällen wird gemäss Rückmeldung des AfU der behördenverbindliche Raumbedarf zukünftig angepasst.
- B. Ausnahmefall für Grundregel 3 (Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs): Die Überflutungsflächen der Thur (bei HQ100) erstrecken sich ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist es erlaubt den grundeigentümergebundene Gewässerraum ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu legen (bis maximal dem Rand der Überflutungsflächen). Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

Wenn bereits verbindliche Interventionslinien festgelegt sind, hat der grundeigentümergebundene Gewässerraum diese mindestens zu umfassen. Diese Regelung ist für den Abschnitt zwischen Bischofszell und Amlikon-Bissegg nicht relevant, da keine Interventionslinien festgelegt sind.

1.4 VORGEHEN

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen zusammengestellt. Dazu gehören der behördenverbindliche Raumbedarf, der minimale symmetrische Gewässerraum und die Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] sowie weitere raumwirksame Elemente wie Fruchtfolgeflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, vorhandene Baulinien und Parzellengrenzen. Nachfolgend wurde die Einhaltung der Vorgaben der GSchV durch den minimalen symmetrischen Gewässerraum geprüft. Anschliessend wurde der grundeigentümergebundene Gewässerraum gemäss den oben aufgeführten Grundregeln mit den Gemeinden festgelegt. Abschliessend wurde das Vorgehen für jeden Abschnitt im vorliegenden Planungsbericht beschrieben und dokumentiert.

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in den Plänen CHW10065.013 und CHW10065.014. Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHE VORGABEN

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 und der zugehörigen Verordnung (PVG, RB 700.1).

Der Kanton Thurgau hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, bei dem die Umsetzung der Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung in zwei Phasen umgesetzt werden. Zuerst hat der Kanton, den behördenverbindlichen Raumbedarf erarbeitet.

Bei der Thur handelt es sich in der Gewässerraumausscheidung um einen Sonderfall. Aufgrund der einzigartigen Ausgangslage an der Thur, mit den teilweise sehr grossen Vorländern von bis zu 300 m Breite zwischen den bestehenden Dämmen, soll der grundeigentümergehörige Gewässerraum auf der gesamten Länge der Thur sukzessive festgelegt werden.

Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur3 (Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur auf Thurgauer Boden festgelegt. Dieser umfasst den Abflusskorridor der Thur, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur kann im ThurGIS eingesehen werden.

Auf Grundlage des behördenverbindlichen Raumbedarfs wird in der zweiten Phase der grundeigentümergehörigen Gewässerraum bis zum Ende des Jahres 2026 festgelegt. Die Festlegung in Form von Gewässerraumlinien erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) [1] [3].

Im Rahmen eines Korrektionsprojektes auf der Basis des Konzeptes Thur3 kann in einer nächsten Phase auch eine Anpassung des minimalen grundeigentümergehörigen Gewässerraumes erfolgen. Falls in einem Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung vorgesehen ist, sind die Gewässerraumlinien in solchen Abschnitten periodisch (alle 10 bis 15 Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen [3].

2.2 HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE

“Die natürliche Sohlenbreite entspricht der natürlichen mittleren Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Sohle ist der Anteil an der Gerinnebreite, der von mehrjähriger terrestrischer Vegetation frei ist (gehölzfrei), abzüglich der Böschungsbreite. Verbaute und eingetiefte Gewässer weisen in der Regel schmalere Sohlenbreiten und eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Wasserspiegelbreitenvariabilität auf“ [4].

Das Bundesamt für Umwelt, stellte im „Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite“ die Methoden zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite vor und zeigte ihre Vor- und Nachteile sowie Anwendungsgrenzen auf.

Als Ansatz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wurden folgende Methoden geprüft und ausgewertet:

- Historische Dokumente
- Naturnahe Referenzstrecken
- Terrainanalysen
- Anwendung empirischer Methoden (z.B. Yalin, Parker, Ashmore, Millar, Ikeda)

Die Methoden werden anschliessend untereinander gewichtet. Die Gewichtung der Methoden hängt von der Aussagekraft der vorhandenen Grundlagen ab und muss ebenfalls gutachterlich aufgrund von einer Reihe von Kriterien (z.B. zeigt einen möglichst unbeeinträchtigten Naturzustand, hat hohe Auflösung, ist räumlich gut zuzuordnen (georeferenzierbar), kann zeitlich (Jahr und Jahreszeit) zugeordnet werden) erfolgen.

Die natürliche Sohlenbreite ergibt sich schliesslich aus dem gewichteten Mittel aller Methoden.[4]

Für die Thur wurden diese Auswertungen im Rahmen der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] durchgeführt und diese zeigt gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite der Thur auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auf.

Die nachfolgende Grafik zeigt die hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur.

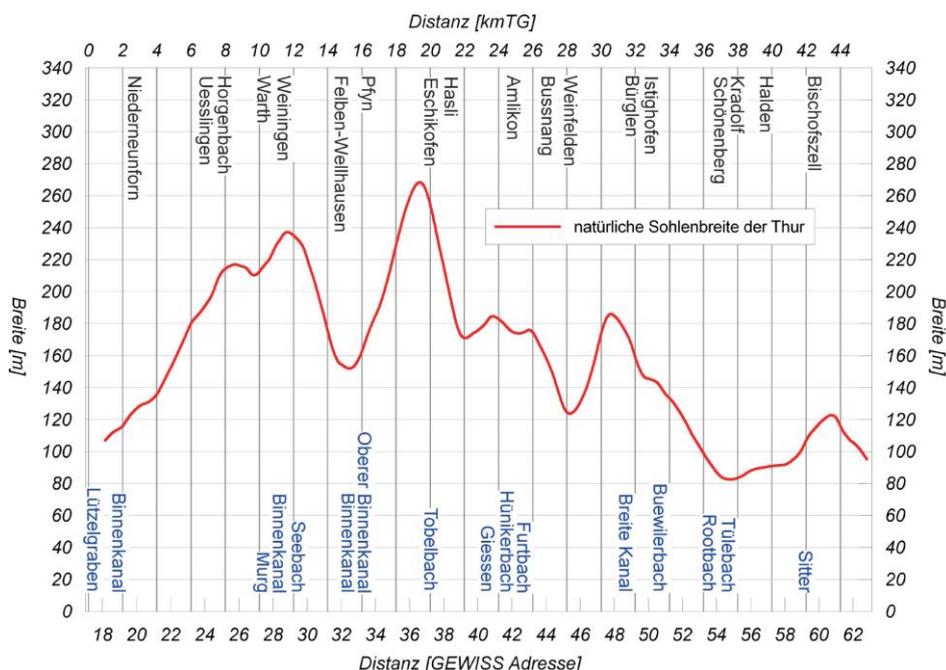


Abbildung 2: Hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur [5] [3]

2.3 MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgedehnt:

natürlichen Gerinnesohlenbreite	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x natürlichen Gerinnesohlenbreite + 5 m
> 5 m	natürlichen Gerinnesohlenbreite + 30 m

Auf Basis der natürlichen Sohlenbreite (siehe Kapitel 2.1) wurde auf ganzer Länge entlang der Thur der minimale Gewässerraum vom Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Für die Thur mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 5 m wurden 30 m, je hälftig (2 Mal 15 m) zur natürlichen Sohlenbreite der Thur dazu addiert.

2.4 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR

Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur wurde in Koordination und Zusammenhang mit dem Konzept Thur3 festgelegt.

Der behördenverbindliche Raumbedarf an der Thur umfasst grundsätzlich den Abflusskorridor, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, welche rechnerisch bei einem HQ100 benetzt wird oder durch Flächen mit ökologischem Potenzial.

Mit der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs wurde sichergestellt, dass im behördenverbindlichen Raumbedarf z.B. keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Damit wurde der nötige Raum gesichert, damit sich die Thur im Anschluss an ein Korrektionsprojekt eigendynamisch innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs entwickeln kann.

Mit der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer erfolgte keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer im Kanton Thurgau. Die vom Bundesgesetz vorgeschriebene extensive Bewirtschaftung ergibt sich erst mit der grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums [3] [9].

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

3.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Bestimmung des Gewässerraums wurden den kantonalen Planungsgrundlagen [1] und den Leitfaden [3] entnommen.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 erläutert.

3.2 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

3.2.1 Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite

Die in der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten entlang der Thur wurde für jeden Abschnitt an mehreren Stellen anhand von historischen Karten verifiziert. Dabei wurde vor allem die Sulzberger Karte (1837) genutzt. Es bestehen an einigen Orten punktuelle Unterschiede, bei den gemittelten Sohlenbreiten innerhalb der Abschnitte wurden jedoch keine Abweichungen vorgefunden und daher wurden die hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten als plausibel beurteilt.

3.2.2 Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums (siehe Kapitel 2.3) wurde für jeden Abschnitt an einigen Stellen überprüft. Es wurde dabei geprüft ob die Vorgaben für die Thur gemäss der GSchV (Mindestbreite Gewässerraum = natürliche Sohlenbreite + 30 m) eingehalten wird.

Es wurde für keinen Abschnitt eine Abweichung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums vorgefunden und daher wurde dieser in den folgenden Schritten bei der Festlegung des Gewässerraums genutzt.

3.3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN

3.3.1 Kriterien Abschnittsbildung

Die Bildung der Abschnitte ist wie die gesamte Gewässerraumausscheidung ein iterativer Prozess. Bei der Abschnittsbildung wurde für den Abschnittswechsel vor allem das Vorgehen der Festlegung verwendet. Bei einer Änderung zw. symmetrischer und asymmetrischer Festlegung wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Bei unterschiedlichen Begründungen der asymmetrischen Festlegung zum vorangegangenen Abschnitt wurde ebenfalls ein neuer Abschnitt gebildet. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt flussaufwärts im Perimeter.

Tabelle 1: Abschnittseinteilung an der Thur

ID Gewässerraumabschnitt	Grund für Abschnittswechsel	Gewässerraum Plan
07_24		CHW10065.013
	Änderung der Begründung der Asymmetrie	
07_25		CHW10065.013
	Änderung der Randbedingungen der Asymmetrie	
07_26		CHW10065.013
	Gemeindegrenze Bürglen / Kradolf-Schönenberg	
07_26a		CHW10065.014

3.3.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum

Als Grundlage für die Festlegung des grundeigentümergehörigen Gewässerraums dient der minimale symmetrische Gewässerraum. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden (Grundregel Nr. 2 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3).

Die minimalen Gewässerraumbreiten für alle Abschnitte im Projektperimeter sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für die Abschnitte im Projektperimeter

ID Gewässerraumabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]
07_24	169.0 – 171.0
07_25	165.0 – 169.0
07_26	157.0 – 165.0
07_26a	143.3 – 157.0*

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Gemeinde Bürglen und der Gemeinde Kradolf-Schönenberg

3.3.3 Erhöhung Gewässerraum

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung.

Allgemein gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss.

Bei der Thur erfolgt die Gewässerraumausscheidung in mehreren Phasen (siehe Kapitel 2.1), und in dieser Phase wird der minimale grundeigentümergehörige Gewässerraum ausgeschieden. Mit dem behördenverbindlichen Gewässerraum werden die oben genannten Aspekte berücksichtigt. Es erfolgte daher keine weitere Prüfung der Erhöhung des grundeigentümergehörigen Gewässerraums.

Im Rahmen von Korrektionsprojekten auf der Basis des Konzepts Thur3 sind Erhöhungen in der nächsten Phase zu prüfen.

3.3.4 Reduktion und Anpassung Gewässerraum

Reduktion

Eine Reduktion des Gewässerraums ist gemäss Art. 41a Abs. 4, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, aufgrund der baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet und aufgrund der topografischen Verhältnisse (1. falls das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt / 2. falls das Gewässer beidseitig von Hängen gesäumt ist, aufgrund derer Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist) möglich. Im Gebiet der Gemeinde Bürglen sind die Punkte nicht erfüllt und der Gewässerraum wird somit in keinem Abschnitt reduziert.

Asymmetrische Anordnung

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch festzulegen. Es besteht jedoch eine Ausnahme. Im Fall, dass der vordefinierte minimale symmetrische Gewässerraum einseitig nicht im behördenverbindlichen Raumbedarf passt, muss der grundeigentümergebundene Gewässerraum so weit asymmetrisch angeordnet werden, dass er sich vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet. Ergibt sich aus den lokalen Gegebenheiten ein Anordnungsspielraum und es kann aufgezeigt werden, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert, können die Gewässerraumlinien asymmetrisch angeordnet werden. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes darf dabei nicht unterschritten werden.

Abschnitt 07_24:

Im Abschnitt 07_24 ist die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs. Es wurde ein Lösungsvorschlag erarbeitet, mit dem der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Süden angeordnet wurde.

Dabei wurde der Gewässerraum rechtsseitig auf den behördenverbindlichen Raumbedarf gelegt. Dadurch verläuft der Gewässerraum linksseitig in zwei Teilen des Abschnittes mit einer Länge von insgesamt ca. 70 m ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs.

Abschnitt 07_25:

Im Abschnitt 07_25 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Norden angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Abschnitt 07_26:

Im Abschnitt 07_26 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Norden angeordnet, um die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen linksseitig in Fliessrichtung zu minimieren.

Dabei wurde der Gewässerraum linksseitig im grössten Teil des Abschnitts auf einen 15 Meter-Pufferstreifen ab der Uferlinie oder einen 6 Meter-Pufferstreifen ab Böschungsoberkante gelegt.

Harmonisierung

Ausserdem kann der Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen harmonisiert werden.

Im Gebiet der Gemeinde Bürglen wurde der Gewässerraum in keinem Abschnitt mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen harmonisiert.

3.4 INTERESSENABWÄGUNG

3.4.1 Allgemeine Interessenabwägung

Die Festlegung des Gewässerraums ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG, GSchV) definiert die Vorgaben an die Gewässerräume (siehe Kapitel 2.1). Als Planungsinstrument stellt die Festlegung des Gewässerraums somit eine raumwirksame Aufgabe dar. Dort wo aus den gesetzlichen Grundlagen Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, ist entsprechend eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 2 und 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) durchzuführen.

Betroffen von den Gewässerraumlinien sind verschiedene Interessen aus den gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Wasserbau- und Naturgefahrengesetz (WBSNG RB721.1), das Planungs- und Baugesetz des Kantons und das Raumplanungsgesetz sowie die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch gegensätzliche Interessen zu gewichten und abzuwägen sind.

Für die Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV), wie der Hochwasserschutz, die Revitalisierung und die Gewässernutzung ist der behördenverbindliche Raumbedarf massgebend.

3.4.2 Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit asymmetrischer Anordnung

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, und durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums in der Summe für die betroffenen Interessen eine bessere Lösung resultiert, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes darf dabei nicht unterschritten werden.

Folgend werden alle Abschnitte aufgelistet, bei denen es eine Anpassung des minimalen Gewässerraums der Thur, welche eine Interessenabwägung erfordert gab. Im Anhang 1 ist eine quantitative Interessenabwägung zwischen dem minimalen symmetrischen Gewässerraum (Variante 1) und dem angepassten Gewässerraum (Variante 2) aufgeführt.

Abschnitt 07_24:

In diesem Abschnitt bestehen rechtsseitig der Thur Fruchtfolgeflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Wohn- und Gewerbezone und linksseitig der Thur landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Industriezone.

Da die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs ist, wurde ein Lösungsvorschlag gewählt mit dem der zusätzliche Raum (ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs), um die Breite des minimalen Gewässerraumes zu erreichen, linksseitig ergänzt wurde.

Dieser Lösungsvorschlag wurde gewählt da er linksseitig nur zu einer geringen Betroffenheit der Industriezone, den landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kantonstrasse und er rechtsseitig auch nur zu einer geringen Betroffenheit der Wohn- und Gewerbezone führt.

Die stärker betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen sind zum grössten Teil Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV dürfen Flächen im Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie extensiv bewirtschaftet werden. Die rechtsseitig betroffenen Flächen auf der Parzelle 766 in der Wohn- und Gewerbezone führen zu leichten Einschränkungen. Die Umgebung kann trotzdem im vergleichbaren Umfang gestaltet und genutzt werden. Die betroffene Kantonsstrasse hat Standortgebundenheit und es besteht auch ein übergeordnetes Interesse für ihre Nutzung und Unterhalt.

In der Summe resultiert somit mit diesem Lösungsvorschlag eine gute Lösung mit minimalen Einschränkungen. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

Abschnitt 07.26:

Vom Gewässerraum betroffene Interessen (in Nachhaltigkeitsebenen unterteilt):

Umwelt: Geringe Betroffenheit Umwelt-Interessen (Revitalisierung, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Wald und Grundwasserschutz).

Gesellschaft: Geringe Betroffenheit gesellschaftlicher Interessen (Hochwasserschutz, bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungsnutzung und Unterhalt).

Wirtschaft: Die asymmetrische Anordnung führt zu einer schwächeren Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen linksseitig in Fliessrichtung.

Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV):

Beide Varianten (minimaler symmetrischer Gewässerraum und angepasster Gewässerraum) erfüllen sämtliche Funktionen (Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung) innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums.

Handlungsspielraum:

Da bei beiden Varianten der minimale Gewässerraum nicht unterschritten wird und der grundeigentümergehörige Gewässerraum innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegt, besteht der Handlungsspielraum unter Bedingung der Interessenabwägung bezüglich einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Gegenüberstellung der Varianten:

In diesem Abschnitt bestehen beidseitig der Thur landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums könnten beide Kulturlandstreifen nur noch beschränkt bewirtschaftet werden da nur eine extensive Bewirtschaftung mehr möglich wäre. Mit der asymmetrischen Ausscheidung wird das Interesse der Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt.

Es wurde ein Lösungsvorschlag mit einer Asymmetrie in Richtung Norden gewählt da durch die Grundwasserschutz zonen auf der Nordseite schon Einschränkung bestehen, die es auf der Südseite nicht gibt. Zusätzlich ist auch die Erreichbarkeit mit Fahrzeugen zur Bewirtschaftung besser auf der Südseite.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung. Der minimalen Gewässerraum wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

3.5 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Wird ein Gewässerraum festgelegt ist dieser gemäss Art. 36a GSchG extensiv zu bewirtschaften. Das Bundesgerichtsurteil BGE 146 II 134 regelt den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum. Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum werden gemäss dem Urteil weiterhin als Kontingente angerechnet, sind jedoch separat auszuweisen. FFF innerhalb des Gewässerraums sind somit nicht kompensationspflichtig, solange die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fruchtfolgeflächen auf, welche innerhalb der Gewässerraum zu liegen kommen.

Tabelle 3: Betroffene Fruchtfolgeflächen

ID Gewässerraumabschnitt	Ackerbauliches Eignungsgebiet nach Thurgauer Klimaeignungskarte	FFF im GewR in Bürglen [m ²]
07_24	A (gut bis sehr gut geeignet)	844.3
07_25	A (gut bis sehr gut geeignet)	6'403.9

3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend sind alle Gewässerabschnitte innerhalb des Projektperimeters in Bürglen mit ihren massgebenden Eigenschaften aufgelistet.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Gewässerabschnitte

ID Gewässerraumabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	Bemerkung	Festlegung Gewässerraumbreite [m]
07_24	169.0 – 171.0	asymmetrische Anordnung	169.0 – 171.0
07_25	165.0 – 169.0	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	165.0 – 169.0
07_26	157.0 – 165.0	asymmetrische Anordnung	157.0 – 165.0
07_26a	143.3 – 157.0	symmetrische Anordnung	143.3 – 157.0*

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Gemeinde Bürglen und der Gemeinde Kradolf-Schönenberg

4 VERFAHREN

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraum richtet sich nach dem Verfahren für Baulinienpläne nach § 5 Abs. 2 - 5 sowie die §§ 6 und 29 – 37 PBG.

4.1 ERARBEITUNG

Die Erarbeitung der Gewässerraumlinienpläne richtet sich nach dem beschriebenen Vorgehen des kantonalen Leitfadens (vgl. [1], [3]) und ist in Kapitel 1.3 zusammenfassend erläutert.

4.2 MITWIRKUNG

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Baulinienplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen ... und wurde am *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

4.3 VORPRÜFUNG

Die Gewässerraumlinienpläne wurden am *TT.MM.JJJJ* zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom *TT.MM.JJJJ* wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION

Die Planung ist gemäss §§29 – 30 PBG öffentlich während mindestens 20 Tagen aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Betroffene Grundeigentümer, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sind über die Auflage schriftlich zu informieren, soweit Name und Adresse bekannt sind. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinien für Grenzgewässer muss zeitgleich in den betroffenen Nachbargemeinden erfolgen.

4.5 GENEHMIGUNG

Die Gewässerraumlinienpläne bedürfen einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§5 Abs.2 PBG). Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§5 Abs. 3 PBG).

4.6 INKRAFTSETZUNG

Nach einer allfälligen Rekursbehandlung erlässt die Gemeinde die Gewässerraumlinienpläne rechtskräftig (§6 PBG).

5 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien, Planungsgrundlagen (1)
- [2] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden (2)
- [3] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2023): Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden Thur (3)
- [4] Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2022): Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite.
- [5] Hunziker Zarn & Partner (2021): Grundlagenstudie - Natürliche Sohlenbreite grosser Fließgewässer Kanton Thurgau – Thur.
- [6] BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) (2019): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.
- [7] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer.
- [8] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer
- [9] Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (2024): Website des Kantons zum Thema Gewässerraumfestlegung, in: <https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydrometrie/bauen-im-und-am-gewaesser/gewaesserraum/festlegung-gewaesserraum-thurgau.html/12636>
- [10] Bundesamt für Landestopografie, Amt für Geoinformation Thurgau (2024): Geoinformationsplattform des Kantons Thurgau, ThurGIS Viewer und ThurGIS Shop, in: <https://map.geo.tg.ch/> und <https://shop.geo.tg.ch/> (relevante Layer: Amtliche Vermessung, Gewässerkataster, Behördenverbundlicher Raumbedarf, Minimaler symmetrischer Gewässerraum, Gefahrenkarte, Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, Zonenplan, Baulinien, Naturschutzgebiete, Fruchtfolgeflächen, Nutzungsflächen, Biodiversitätsförderflächen, Höhenkurven, Statische Waldgrenzen, Orthofoto)
- [11] Sitzung mit dem Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (05.12.2024)

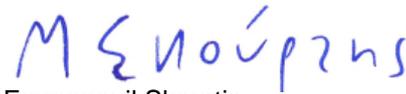
Romanshorn, 11.04.2025

Verfasser: Emmanouil Skourtis

HOLINGER AG



Jannik Rescigno
Projektleiter
jannik.rescigno@holinger.com



Emmanouil Skourtis
Projektingenieur
emmanouil.skourtis@holinger.com

ANHANG 1

TABELLE INTERESSENABWÄGUNG

Tabelle - Übersicht Interessenabwägung
Abschnitt 07_26

minimaler symmetrischer
Gewässerraum

angepasster Gewässerraum

hoch (1)
neutral (0)
gering (-1)
nicht relevant (-)

NachhaltigkeitsEbene	Interesse	Funktion	Erfüllung		Begründung
Umwelt (Gewichtung 33.33%)	Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Naturraum	Gemeinsame Nutzung von Natur und Menschen	0	0	In beiden Varianten möglich.
	Wasserqualität	Gewässerschutz (vor Dünger, Pestizide)	1	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht geringerer Gewässerabstand linksseitig in Fliessrichtung. Der Gewässerraum umfasst jedoch in beiden Varianten mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferlinie.
	Lebensraumvernetzung	Aquatische und terrestrische Vernetzung	0	0	Die Vernetzung (aquatische und terrestrische) wird in beiden Varianten ermöglicht. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung besteht in der zweiten Variante mehr Raum für terrestrische Vernetzung rechtsseitig in Fliessrichtung.
	Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität)	0	0	In den betroffenen Waldflächen gilt das Waldgesetz. Kein Schutzwald betroffen. Unterhalt bestehender Bewirtschaftungswege und die Erstellung neuer Bewirtschaftungswege sind im Gewässerraum sofern eine Erstellung ausserhalb des Gewässerraumes nicht möglich ist erlaubt.
	Grundwasserschutz	Gewährleistung Grundwasserschutzzonen	0	0	Aufgrund der asymmetrischen Anordnung liegt auch ein Teil der Grundwasserschutzzone S1 im Gewässerraum und die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 sind stärker betroffen. Die Grundwasserfassung (Pumpwerk Auwald) liegt in beiden Varianten ausserhalb des Gewässerraumes.
Gesellschaft (Gewichtung 33.33%)	Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher Hochwassermenge	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen und von weiteren Infrastrukturanlagen	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Parzellen und Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
		Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	-	Der behördenverbindliche Raumbedarf ist Massgebend.
	Erholungsnutzung	Erhalt und Nutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	-	-	Keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.
Unterhalt	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	0	0	In beiden Varianten gewährleistet.	
Wirtschaft (Gewichtung 33.33%)	Landwirtschaftliche Nutzung	Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen	-1	1	Durch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes werden landwirtschaftliche Nutzflächen linksseitig in Fliessrichtung geschont.
	Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	0	0	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen
Summe			0.00	0.33	